

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern und übersenden.

## Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) (BK6-24-210)

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	!	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	Allgemeines	-	Einleitung	Im Rahmen des am 2. Oktober 2024 eingeleiteten Festlegungsverfahrens zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) Eckpunkte vorgelegt. Ausgangspunkt des Festlegungsverfahrens ist das Erfordernis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach § 52 Absatz 3 MsbG (DSGVO-konforme Ausgestaltung der Pseudonymisierung). Die Beschlusskammer 6 nimmt die notwendigen Anpassungen auch zum Anlass, die bislang geltenden Regelungen zur MaBiS insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten. Hierbei ist es insbesondere Ziel der Beschlusskammer 6 die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten zu entlasten. Das BNetzA-Festlegungsverfahren baut auf der kürzlich erfolgten BNetzA-Festlegung BK6-24-174 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) auf.	Der BDEW unterstützt den Ansatz der BNetzA zur kurz- und mittelfristigen Klärung der Thematik zur Pseudonymisierung. Die BNetzA greift damit die vom BDEW kommunizierte Idee zur Umsetzung der pseudonymisierten Übermittlung der Zählerstandsgang- und Lastgangdaten ab 2030 auf. Gegenüber den Vorschlägen des BDEW hat die BNetzA die Thematik mit dem vorliegenden Eckpunktepapier zur künftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) weiterentwickelt. Der BDEW nimmt daher insbesondere zu diesen Punkten Stellung. Die vorliegende Stellungnahme setzt dabei erste Impulse für den weiteren Dialog. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise ein. Aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen eines MaBiS-Hub auf alle Marktbeteiligten ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell. Der BDEW bittet daher um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.
2	Allgemeines	-	Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.	Die Anzahl der Anschlussnutzer sollte im MaBiS-Hub parametrierbar sein (passend zur Aussage in 2.6).	Ein Beispiel, um die Flexibilität und leichte Anpassbarkeit sicherzustellen. Aktuelle Vorgabe sind fünf Anschlussnutzer. Dies könnte bei einer gesetzlichen Anpassung im Rahmen eines Customizing angepasst werden.
3	Allgemeines	-	Der Abschluss des Festlegungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der Beschlusskammer 6 vorgesehenen MaBiS-Hub ist für die zweite Jahreshälfte 2028 angedacht. Das mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Modell beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung Strom.	Der BDEW bietet an einen Vorschlag für eine Vorgehensbeschreibung sowie einen Zeitplan insbesondere hinsichtlich der Aspekte Parallelbetrieb und Go-Live zu erstellen.  Phasen des Zeitplans sind dabei aus Sicht des BDEW: * Phase vor dem Parallelbetrieb * Parallelbetrieb * Ende Parallelbetrieb * inkl. der Berücksichtigung der Übergänge von einer Phase zur anderen.  Dabei ist aus Sicht des BDEW insbesondere auch zu definieren, wie die Daten erstmalig in den MaBiS-Hub überführt werden. Berücksichtigt werden muss dabei u.a.: * Zeitpunkt, ab wann bestimmte Funktionalitäten umgesetzt sein müssen * Überführung der Daten über ggf. phasenweises Hochfahren (NB1, NB2,...).	Der BDEW kann aktuell die Intention des Parallelbetriebs (handelt es sich um das Ziel, die Performance zu überprüfen, die Funktionalität des Hubs, die Fähigkeit der Marktpartner...?), insbesondere über einen solchen langen Zeitraums noch nicht nachvollziehen. Der BDEW würde sich hierzu über tieferegehende Rückmeldungen zu den offenen Punkten freuen. Der BDEW vermutet, dass dieser lange Zeitraum bereits Vorphase und Übergangsphase berücksichtigt. Zudem geht der BDEW davon aus, dass die Funktionalitäten des MaBiS-Hubs und dessen Performancefähigkeit bereits vor dem Parallelbetrieb ausreichend getestet wurden.
4	Allgemeines	-	Einleitung, 9. Absatz: ... Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich. ...	... Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen durch den MSB bleibt möglich. ...	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten ist nach Auffassung des BDEW Aufgabe des MSB, keine Aufgabe des MaBiS-Hub. Außerdem ist dazu eine Kennzeichnung (juristische/natürliche Person) durch den LF an der verbrauchenden Marktllokation nötig, erzeugende Marktllokationen werden immer als juristische Person gesehen.
5	Allgemeines	-	--	Klarstellung, dass die MMM-Abrechnung nicht zur Bilanzkreisabrechnung gehört und weiterhin beim NB verbleibt.	Die MMM-Abrechnung ist im § 13 StromNZV zwischen NB und LF geregelt.
6	Allgemeines	-	Einleitung; S. 3 ... Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Da der MaBiS-Hub zur Ausführung seiner Prozesse auf die Bereitstellung von bilanzierungsrelevanten Daten vom NB angewiesen ist, werden diese gemäß GPKE-Modell dem ÜNB in einer Nachricht des NB zur Verfügung gestellt. Der BDEW begrüßt, dass zukünftig nur eine Übergabe dieser Daten vom NB an den MaBiS-Hub erfolgt. Die Bereitstellung bilanzierungsrelevanter Daten an andere berechnete Marktpartner übernimmt dann der MaBiS-Hub mittels seiner Shared Data.	Damit wird sichergestellt, dass die Daten nur an einer Stelle zentral zur Verfügung stehen (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Ein Datenschiefe zwischen den Marktpartnern und der Bilanzierung kann dadurch weitestgehend vermieden werden.
7	Allgemeines	-	Einleitung, 9. Absatz: ... Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor. ...	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Der BDEW geht davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselung auf Basis von Monatsenergiemengen muss zur Plausibilisierung als auch zum Clearing möglich sein.

8	Allgemeines	- Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden, wie bisher auch die MaBiS, mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung. Die Einbeziehung der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung wird ausgeschlossen.	Die Abgrenzung erfolgt aus folgenden Gründen: Die der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung zugrunde liegenden Bilanzkreisverträge sind je Übertragungsnetzbetreiber separat abzuschließen und bilden damit die Abrechnungsgrundlage. Daraus ergibt sich auch die ausschließliche buchhalterische Verantwortung je Übertragungsnetzbetreiber. Die Erweiterung der Aufgaben des MaBiS-Hub um die kaufmännische Bilanzkreisabrechnung würde eine Erweiterung des Funktionsumfangs von der Vertragsverwaltung für die Bilanzkreisverträge über die kaufmännischen Sachverhalte wie Fakturierung, Buchhaltung, ... bis hin zum Forderungsmanagement bedeuten, und über Gebühr in die unternehmerische Verantwortung eingreifen.
9	1.1.	- Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:	Ergänzung der Auflistung um Modell 2	Dem BDEW ist keine Modell-2-relevante MaLo bekannt, für die Modell 2 angewendet wird. Für eine Hand voll Nicht-Modell-2-relevante MaLo (Forschungsprojekte) ist Modell 2 in Anwendung. Modell 2 (Start im Jahr 2021) ist somit ein für den Markt-nicht-relevantes Modell. Der Markt und zukünftig zudem der MaBiS-Hub sind von weiteren Kosten (Implementierung, Aktualisierung, Testaufwände) zu entlasten. Modell 2 ist daher nicht in den MaBiS-Hub zu übernehmen.
10	1.1.	- Ergänzung	Der BDEW empfiehlt keine einseitige Festlegung bezüglich der Speicherung aller energiewirtschaftlicher Daten im MaBiS-Hub, sondern dass abhängig vom Datenbedarf der Anforderung im Detailkonzept festgelegt wird, welche Stamm- und Bewegungsdaten auf welche Weise gehalten werden (keine "schwarz/weiß" Lösung).	Es sollte möglich sein, die Speicherung der vom MaBiS-Hub benötigten Daten nach einem dynamischen Konzept vorzunehmen. D. h. abhängig vom Zugriffsbedarf des MaBiS-Hubs auf diese Daten sollten diese durch den MaBiS-Hub oder dem IT-System des für diese Daten Verantwortlichen verwaltet werden. Werden Daten beispielsweise sehr selten benötigt, dann können diese beim Verantwortlichen per Abruf eingeholt werden.
11	1.1.11.	- Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.11. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP/TEP kann nicht abgeschafft werden, solange keine bessere Alternative zur Bilanzierung derartiger Marktlokationen zur Verfügung steht.	Es erscheint unrealistisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit IMS ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Bei Speicherheizungen ist eine Umrüstung auf IMS zudem nicht vorgesehen. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.
12	1.1.12.	- Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: ... 1.1.12. Analytisches Verfahren	Es gibt einen Dissens in der Branche zu der Frage, ob das analytische Verfahren abgeschafft werden soll.	
13	1.1.16.	- Übertragungsnetzbetreiber -Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Das MsbG muss entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.
14	1.1.16.	- Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Die Aussage gilt auch für die NB-DZR.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.
15	1.1.3.	- 1.1.3. Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer „rollierenden“ Abrechnung	Die Prozessbeschreibung ist unklar. Hierzu ist eine Konzeption notwendig, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würde.	Auf Grund der fehlenden Konkretisierung konnte der BDEW hier noch keine finale Meinung finden.
16	1.1.4.	- Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Das MsbG muss entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.
17	1.1.4.	- Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Sammlung möglicher Services	Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung der berechtigten Stammdaten an NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF (z.B. auf BG oder BK Ebene) Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind. ...
18	1.1.4.	- Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Die Einrichtung einer IT-Governance für die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des MaBiS-Hubs ist erforderlich. Dabei ist unter anderem sicherzustellen, dass durch diese erreicht wird, dass die Services entsprechend der Vorgaben implementiert und betrieben werden. Über entsprechende Strukturen ist die API-entwickelnde Projektgruppe EDI@Energy einzubinden. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit der BNetzA abstimmen.	Aufgrund der zu erwartenden Vielfalt der Services zu Stammdaten, Clearing, versionierten und nicht-versionierten Summenzeitreihen und im Rahmen des Änderungsmanagements ist eine Governance für den MaBiS-Hub nötig. Potentielle Stakeholder sind aus Sicht des BDEW die BNetzA und die Branche, vertreten durch den BDEW, EDI@Energy und die Betreiber des Hub.

19	1.1.6.	- Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Der BDEW unterstützt diese Aussage und sieht dies als einen wichtigen Baustein zur Erreichung einer guten Datenqualität auf dem MaBiS-Hub. Die dafür nötigen Funktionalitäten und Prozesse sind im MaBiS-Hub zu berücksichtigen. Zu den Anforderungen an den MaBiS-Hub zur Erhöhung bzw. Aufrechterhaltung einer hohen Datenqualität möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit der BNetzA abstimmen.	Zur Plausibilisierung eingehender Daten schlägt der BDEW z.B. den Abgleich der 15-Minutewerte mit den dann bereitzustellenden Monatswerten vor. Zur Reklamation schlägt der BDEW z.B. ein Nachforderungsmanagement für Messwerte, Profile und Stammdaten vor.
20	1.1.8.	- Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Hierunter versteht der BDEW ausschließlich die Bepreisung der BAS mit dem AEP zur Visualisierung der sich ergebenden Beträge. Der Begriff Preiszeitreihen ist hier irreführend. Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung.	Preiszeitreihe beschreibt heute den AEP und kann hier nicht gemeint sein, da die Erstellung des AEP auf Basis der Regelenergieabrechnung an anderer Stelle erfolgt und wie unter 1.1.5 beschrieben als Basisinformation bereitzustellen ist.
21	1.1.9.	- Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Der BDEW vermutet, dass damit gemeint ist, dass der Use-Case zur Bilanzkreistreue und dessen Prozessziel weiterhin bestehen bleibt, zukünftig im Zusammenspiel mit dem MaBiS-Hub/in der Abdeckung über den MaBiS-Hub. Dieses Vorgehen begrüßt der BDEW.	Bitte um Klarstellung, ob die Vermutung des BDEW korrekt ist.
22	1.2.1.	- Rollen	Der ÜNB sollte als Rolle aufgenommen werden (z. B. aufgrund der Fahrplandaten). Der BIKO sollte als Rolle aufgenommen werden (z. B. aufgrund dem Einstellen der Ausgleichsenergiepreiszeitreihen).	Vollständigkeit der relevanten Rollen
23	1.2.1.	- Rollen oMaBiS-Hub : •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung) •Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen) •Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Hier sind keine Rollen im Sinne der MaBiS, sondern Aufgaben des MaBiS-Hub beschrieben. Die Aufgabe "Abrechner" stellt den Abrechner der energetischen Bilanzkreisabrechnung dar.	Rollen und Aufgaben sind zu trennen. Eine Abgrenzung zur kaufmännischen Abrechnung außerhalb des Hub ist notwendig.  Rollen in der Energiewirtschaft haben klare Verantwortungen, die durch das Rollenmodell für die Mako-Prozesse standardisiert sind. Diese Rollen werden in den Prozessen gem. ihrer Verantwortung mit Datenaustauschaufgaben betraut. Ein MaBiS-Hub ist eine generische Rolle, die die Aufgabe hat, die technische Verfügbarkeit zu gewährleisten. Wenn Aufgaben in einen Hub transferiert werden, können das nur Verantwortungen aus dem Rollenmodell sein, die derzeit einer bereits existierenden Rolle zugeordnet wurden. Z.B. sollte die Verantwortung des BIKO in den Hub übergehen, gibt es weiterhin die Rolle BIKO mit der zugeordneten Verantwortung und der Datenaustausch erfolgt durch den Hub. D.h der Hub übernimmt das Rollenkonzept, wie es beschrieben ist. Alle uns bekannten europäischen Hub-Projekte basieren genau auf diesem Prinzip (role-to-role-communication through a Data Hub).
24	1.2.2.	- Objekte	Aufnahme der Tranche	Vollständige Abbildung der relevanten Objekte. Die Aussage "Im Nachfolgenden erfolgt die Ausführung wesentlicher Eckpunkte des MaBiS-Hub in Orientierung an bekannte Darstellungen der aktuellen MaBiS. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird das Objekt „Marktlotation“ beschrieben, die Aussagen gelten aber auch für die Tranche ." sollte dann nach dem Kapitel "Rollen, Objekte und Gebiete" aufgeführt werden.
25	1.3.	- Tabelle Zeitreihen auf 1. bis 4. Ebene	Zusätzlich entfallen die DZR	Je nach Ergebnis des Festlegungsverfahrens zu TEP und TLP sind ggf. die tagesparameterabhängigen EEG-Einspeisezeitreihen BIT, BAT, ... zu entfernen oder die bereits entfernten wieder aufzunehmen.
26	1.3.5.	- Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene	Die Differenzzeitreihe (DBA) und die Verlustzeitreihe (VZR) sind unter "Weitere Summenzeitreihen" separat darzustellen und der Satz "Zudem sind bei der BK-SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten." bei der BK-SZR zu streichen.	Hier liegen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Unterschiede zur Aggregation vor.
27	1.3.5.	- Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	Da auch die NB-DZR entfällt, ist bei der "Abrechnungssummenzeitreihe" der NB als Empfänger zu streichen.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.
28	1.4.	- Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel: ...	Der AGV bildet je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen die DBA nach der folgenden Formel: ...	Da die Prüfstatusmitteilungen entfallen, kann der AGV die abrechnungsrelevante DBA je BG nur auf Basis abrechnungsrelevanter Summenzeitreihen bilden.
29	1.5.	- Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB-DZR) aus Sicht des BG	entfällt	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.
30	1.6.4.	- Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlotation für Pauschalanlagen	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) vom "gMSB" an AGV auf Ebene der Marktlotation für Pauschalanlagen, sofern diese Pauschale Marktlotation einen ermittelten Lastgang als Bilanzierungsgrundlage hat.	Für die Masse der Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst. Allerdings gibt es vereinzelte, wie z.B. Straßenbeleuchtung in Berlin.
31	1.6.5.	- Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Übermittlung der Zuordnung bzw. Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe vom NB an den AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" bzw. "Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" (MaBiS))  Übermittlung der NGZ von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Übermittlung Netzgangzeitreihe" (MaBiS))	Der Zuordnungsprozess mit der Berechnungslogik ist mit aufzunehmen und für den Ablauf und die Fristen ist jeweils auf den Use-Case in der MaBiS zu verweisen.
32	1.7.	- täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Ab dem Beginn des Folgemonats ist die versionierte Summenzeitreihen nachvollziehbar vorhanden, wobei die Vollständigkeit der Daten bzw. der Ablauf der Übermittlungsfrist für Werte abzuwarten wäre. Die tägliche Ermittlung der NZR, BK-SZR ist dann nur bei vorliegenden Änderungen notwendig. Die tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen könnte so interpretiert werden, dass diese täglich versioniert werden müssten.
33	1.7.	- nach Abrechnungstichtag ... entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet ...	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Der BDEW geht insbesondere auch aus kaufmännischen Gründen wie bisher von versionierten BAS und einer Abrechnung des Deltabetrags aus.

34	1.7.	- Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Wie lange zurück erfolgt mindestens die rollierende Abrechnung? Um diese Frage abschließend beantworten zu können, muss der Umfang der Aufgaben die im Hub durchgeführt werden definiert sein. Hierzu ist eine Konzeption notwendig, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Auf Grund der offenen Fragestellung konnte der BDEW hier noch keine finale Meinung finden.
35	2.	- Keine Aussagen zur Einführung des MaBiS-Hub	Die Einführung des MaBiS-Hub und die Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten muss koordiniert stattfinden. Diese Aufgabe muss durch ein Projekt koordiniert und überwacht werden. Mitglieder des Projekts könnten Personen aus den BDEW-Mitgliedern, aus den Betreibern des MaBiS-Hub, den ÜNBs, etc. sein.	Eine Übermittlung aller Stammdaten in den MaBiS-Hub kann nicht durch ein einfaches Einführungsszenario beschrieben werden. Die Daten müssen koordiniert von den NB in den MaBiS-Hub gemeldet werden.
36	2.3.	- Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der MaBiS-Hub muss sich in das gültige Änderungsmanagement der Energiewirtschaft integrieren. Der MaBiS-Hub muss zusätzlich zu den Vorgaben der BNetzA auch Vorgaben, welche von der Branche als notwendig gesehen werden, umsetzen. Die dazugehörigen Details müssen über ein Governance Modell definiert werden.	Präzisierung und notwendige Erweiterung der Aussage
37	2.5.	- Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Der BDEW und die PG EDI@Energy begrüßen und unterstützen den Vorschlag, dass die PG EDI@Energy auch die Beschreibung der API (oder einer geeigneten Technologie) mit dem MaBiS-Hub ausgestalten wird.	Die Weiterentwicklung der API-Webdienste durch die PG EDI@Energy stellt eine Konsequenz aus der bisherigen Tätigkeit dar, da die PG die bisherigen Schnittstellen/Datenformate entwickelt hat.
38	2.5.	- Ergänzung	Der BDEW hält es für dringend geboten, kurzfristig mit dem Aufbau des Datenmodells als notwendige Voraussetzung für eine Entwicklung zu starten. Einen Vorschlag zum Datenmodell würde der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern.	Das Datenmodell ist notwendig, um sowohl die API, den MaBiS-Hub und den angebundenen Markt in einer effizienten und stabilen Art arbeiten/kommunizieren lassen zu können.
39	2.5.	- Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Die zurzeit definierten EDI@Energy API-Webdienste auf REST-Basis für den 24-Stundenlieferantenwechsel spezifizieren noch keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Falls dies von Seiten der BNetzA gewünscht ist, weil über zukünftige API-Webservices Daten, die aus dem Smart-Meter-Gateway stammen, mit dem MaBiS-Hub ausgetauscht werden, steht der BDEW zur Verfügung, um eine entsprechende Erweiterung der Regelungen zum Übertragungsweg für API-Webdienste zu spezifizieren.	Die bisherigen Anforderungen an die API-Webdienste erforderten keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Die Experten sollten gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden herausarbeiten, welche Anforderungen an die Inhaltsdatensicherung bestehen.
40	2.5.	- Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Die Use Cases in der Festlegung sollten technologieoffen (bspw. bzgl. der Ausprägungsform der API) beschrieben werden. Durch diese Offenheit ist durch ein ggf. notwendigen Technologiewechsel keine neue Festlegung der Use-Cases erforderlich oder nötig. Insbesondere sollte erst nach der Technologieentscheidung entschieden werden, welche Schritte eines Use-Cases synchrone oder asynchrone Kommunikation beinhaltet.	Die Experten sollten herausarbeiten, über welche Technologie der MaBiS-Hub kommuniziert. Die Art der Use-Case-Modellierung sollte so erfolgen, dass im Falle des Nutzens von API jeder Schritt von asynchron auf synchron umgestellt werden kann, ohne dass die Use-Case-Beschreibung angepasst werden muss. Derartige Änderungen sollten nur dann erfolgen, wenn dies in der Produktion zu Verbesserungen führt, beispielsweise weil durch eine signifikante Performancesteigerung des MaBiS Hub die Daten des Hubs so viel schneller zur Verfügung gestellt werden, dass der bisherige asynchrone Service auf einen synchronen Service umgestellt werden kann.
41	3.1.	- Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG-Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Die Überführung von EEG-Mengen ist ab Beginn zu berücksichtigen.	Dies ist notwendig, da es Bestandteil der Bilanzkreisabrechnung ist.
42	3.2.	- Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Wird benötigt, das Ausmaß ist stark davon abhängig wie lange das rollierende Abrechnungsverfahren läuft. Dieser Punkt muss mit dem Punkt 1.7 bewertet werden, das der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würde.	Da es auch nach Abschluss der Abrechnung zu Veränderungen kommen kann.
43	3.3.	- Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalendar vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktllokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Es ist nicht realistisch, dass bis Ende 2029 alle TLP/TEP Marktllokationen eine messtechnische Einordnung IMS haben und somit nicht alle auf viertelstündliche Bilanzierung umgestellt werden können. Für den Fall, dass eine größere Anzahl nicht umgestellt werden konnte, wovon auszugehen ist, ist das synthetische SLP/SEP energiewirtschaftlich kein geeignetes Bilanzierungsverfahren. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	

44	3.4.	- Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Solange keine besseren Verfahren als Profile zur Bilanzierung von nicht-lastgangemessenen Marktlokation verfügbar sind, sind bundeseinheitliche Profile nicht ausreichend. Wie beispielsweise im Rahmen der "EDI@Energy 2024 - Datenformate Strom und Gas" deutlich wurde, müssen in den ausgerollten, normierten Profilen ausreichend regionale Einflüsse berücksichtigt sein, die weit über den Feiertagskalender hinausgehen können und auch in Profilscharen muss es möglich sein als Tagesparameter die Werte einfließen zu lassen, die möglichst nah zu der Marktlokation erfasst werden, damit diese möglichst gut denen entsprechen, die direkt in der Marktlokation erfasst werden würden. Nur so kann der NB seine im Rahmen der BKA zugewiesenen Aufgaben nachkommen. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Der Netzbetreiber soll seinen Differenzbilanzkreis optimal bewirtschaften. Dazu tragen Profile, die möglichst nah an der Realität sind, bei.
45	3.5.	- Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.
46	3.6.	- Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellung und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.	Bzgl. der Aggregationsebenen sind neben den bilanzierungsrelevanten Stammdaten frei definierbare Cluster zu ermöglichen. Die Marktlokation ist den entsprechenden Cluster zuzuordnen. Ziel ist es ausschließlich die bilanzierungsrelevanten Stammdaten/Abrechnungsdaten abzubilden. Bei der Clusterdefinition sind die DSGVO Grundsätze zu beachten.	Die bilanzierungsrelevanten Stamm- und Abrechnungsdaten sind als Aggregationsmerkmal für NB ,LF und BKV für die Durchführung ihrer Aufgaben nicht ausreichend und durch die Möglichkeit definierbare Cluster wird das Maximum an Flexibilität gegeben, ohne jedes Mal Anforderungen an den Hub zu stellen.
47	Fragen und ergänzende Anmerkungen	- Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würde sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben.
48	Fragen und ergänzende Anmerkungen	- Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Rechtsnachfolgen führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Veränderungen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben.
49	Fragen und ergänzende Anmerkungen	-	Der BDEW schlägt vor die Rahmenbedingungen für den Technologiewechsel, wie z. B. den Parallelbetrieb von Formaten, mit der BNetzA abzustimmen. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	
50		!		
51		!		
52		!		
53		!		
54		!		
55		!		
56		!		
57		!		
58		!		
59		!		
60		!		
61		!		
62		!		
63		!		
64		!		
65		!		
66		!		
67		!		
68		!		
69		!		
70		!		
71		!		
72		!		
73		!		
74		!		
75		!		
76		!		
77		!		
78		!		
79		!		
80		!		
81		!		
82		!		
83		!		
84		!		
85		!		
86		!		
87		!		

88	!		
89	!		
90	!		
91	!		
92	!		
93	!		
94	!		
95	!		
96	!		
97	!		
98	!		
99	!		
100	!		
101	!		
102	!		
103	!		
104	!		
105	!		
106	!		
107	!		
108	!		
109	!		
110	!		
111	!		
112	!		
113	!		
114	!		
115	!		
116	!		
117	!		
118	!		
119	!		
120	!		
121	!		
122	!		
123	!		
124	!		
125	!		
126	!		
127	!		
128	!		
129	!		
130	!		
131	!		
132	!		
133	!		
134	!		
135	!		
136	!		
137	!		
138	!		
139	!		
140	!		
141	!		
142	!		
143	!		
144	!		
145	!		
146	!		
147	!		
148	!		
149	!		
150	!		
151	!		
152	!		
153	!		
154	!		
155	!		
156	!		
157	!		

158	!		
159	!		
160	!		
161	!		
162	!		
163	!		
164	!		
165	!		
166	!		
167	!		
168	!		
169	!		
170	!		
171	!		
172	!		
173	!		
174	!		
175	!		
176	!		
177	!		
178	!		
179	!		
180	!		
181	!		
182	!		
183	!		
184	!		
185	!		
186	!		
187	!		
188	!		
189	!		
190	!		
191	!		
192	!		
193	!		
194	!		
195	!		
196	!		
197	!		
198	!		
199	!		
200	!		
201	!		
202	!		
203	!		
204	!		
205	!		
206	!		
207	!		
208	!		
209	!		
210	!		
211	!		
212	!		
213	!		
214	!		
215	!		
216	!		
217	!		
218	!		
219	!		
220	!		
221	!		
222	!		
223	!		
224	!		
225	!		
226	!		
227	!		

228	!		
229	!		
230	!		
231	!		
232	!		
233	!		
234	!		
235	!		
236	!		
237	!		
238	!		
239	!		
240	!		
241	!		
242	!		
243	!		
244	!		
245	!		
246	!		
247	!		
248	!		
249	!		
250	!		
251	!		
252	!		
253	!		
254	!		
255	!		
256	!		
257	!		
258	!		
259	!		
260	!		
261	!		
262	!		
263	!		
264	!		
265	!		
266	!		
267	!		
268	!		
269	!		
270	!		
271	!		
272	!		
273	!		
274	!		
275	!		
276	!		
277	!		
278	!		
279	!		
280	!		
281	!		
282	!		
283	!		
284	!		
285	!		
286	!		
287	!		
288	!		
301	!		
302	!		
303	!		
304	!		